

GEMEINDEVERSAMMLUNG SILVAPLANA

4. Sitzung

vom Mittwoch, 24. August 2016, 20.00 – 22.20 Uhr
im Schulhaus

Anwesend sind 27 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gemäss Eingangskontrolle.

Protokollführer: Franzisca Giovanoli

Traktanden

1. Genehmigung Protokoll vom Mittwoch, 22. Juni 2016
2. Gemeindeverfassung; Totalrevision
3. Region Maloja; Leistungsvereinbarung für die Anlage und Führung des Grundbuches
4. Region Maloja; Leistungsvereinbarung für die Abfallbeseitigung
5. Varia

Gemeindepräsidentin Troncana begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur 4. Gemeindeversammlung in diesem Jahr. Gemeindepräsidentin Troncana stellt die rechtmässige Einberufung der Gemeindeversammlung fest. Gemäss Art. 28 der Gemeindeverfassung müssen die Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Stimmbürger sein.

Gemäss Eingangskontrolle ist Herr Reto Stifel (Engadiner Post) von der Presse anwesend.

Als Stimmenzähler werden Marco Murbach und Gianin Peer vorgeschlagen und einstimmig bestätigt.

Es haben sich 21 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für die Versammlung entschuldigt.

Gemeindepräsidentin Troncana fragt die Versammlung an, ob etwas gegen die Einladung und die Traktandenliste einzuwenden sei; was nicht der Fall ist

**18 00/50 Protokoll
1. Protokoll**

Das Protokoll der 3. Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 22. Juni 2016 lag während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und wurde anonymisiert auf der Gemeindehomepage publiziert. Das Protokoll wird ohne Bemerkungen einstimmig genehmigt.

**19 19/03 Gemeindeverfassung
2. Gemeindeverfassung; Totalrevision**

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erheben keine Einwände gegen das Eintreten auf dieses Geschäft.

Die Verfassung der Gemeinde Silvaplana stammt aus dem Jahr 1989 und wurde später teilweise revidiert. Der Gemeindevorstand hat entschieden, die Verfassung einer Totalrevision zu unterziehen. Der Kanton hat das Gemeindegesetz bereits mehrmals revidiert, momentan läuft bereits wieder eine Vernehmlassung für eine Teilrevision des Gemeindegesetzes. Neuerungen in diesem Gesetz, welche Verfahrensvorschriften oder die Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung betreffen, wurden bereits in dieser Totalrevision berücksichtigt. Vom 23. Juni bis 20. Juli 2016 fand eine öffentliche Mitwirkungsaufgabe statt; die eingegangenen Anregungen sind ebenfalls in der Botschaft aufgenommen worden.

Der Verfassungsentwurf wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die Anliegen des Kantons wurden, ausser in einem Punkt, alle aufgenommen. Nicht aufgenommen wurde Artikel 7, der wie folgt lautet:

Artikel 7 Amts-/Schulsprache

¹Die angestammte Sprache der Gemeinde ist das Romanische (Idiom Puter). Die Amtssprachen sind Deutsch und Romanisch, wobei Gesetze, Verordnungen und die Kommunikation der Gemeinde im Allgemeinen in Deutsch verfasst werden. Das Romanische ist angemessen zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des Leiters Rechtsdienst EKUD (Erziehungs- Kultur- und Umweltschutzdepartement) sei es problematisch, dass Gesetze, Verordnungen usw. im Allgemeinen in Deutsch verfasst werden, obwohl die Amtssprache Romanisch sei. Der Beauftragte Sprachenförderung des Kantons hält wörtlich fest: *„Die Formulierung scheint mir widersprüchlich. Sie würde allenfalls für eine mittlerweile deutschsprachige Gemeinde funktionieren, die noch ein gewisses Bekenntnis zu ihren ursprünglichen romanischen Wurzeln ablegen wollte. Für eine zweisprachige Gemeinde wie Silvaplana, welche die beiden Sprachen gleich zu behandeln hat (Art. 16 Abs. 3 SpG), kann es jedoch nicht angehen, sich über die Gemeindeverfassung von der romanischen Publikation und Kommunikation dispensieren zu lassen“.*

Angesichts dieser Beurteilungen ersucht uns das Amt für Gemeinden den Artikel 7 nochmals kritisch zu überprüfen. Folgende Rechtsschriften sind in einer romanischen Übersetzung vorhanden:

- Gemeindeverfassung Version 28. Juni 1974
- Geschäftsordnung Vorstand Version 28. Juni 1974
- Schulordnung Version 25. April 1988

Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass eine Übersetzung sämtlicher Gesetze, Verordnungen etc. in die romanische Sprache ein sehr grosser Aufwand, vor allem in personeller und fi-

nanzieller Hinsicht, bedeuten würde. Bei Streitigkeiten gilt jeweils die deutsche Version des Gesetzes.

Gemeindepräsidentin Troncana erläutert das Vorgehen für die Behandlung der Totalrevision Gemeindeverfassung (artikelweise Behandlung). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben dazu den Entwurf der Verfassung mit der Einladung erhalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gemeinde

¹Die Gemeinde Silvaplana ist eine öffentlichrechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus Silvaplana und den Fraktionen Champfèr und Surlej zusammen.

Artikel 2 Autonomie

¹Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

²Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

³Die Gemeinde gibt sich ihre Verfassung und erlässt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Sie wendet diese in Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse und ihrer Polizeigewalt an.

Artikel 3 Aufgaben

¹Die Gemeinde besorgt Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen und die nicht ausschliesslich vom Bund oder vom Kanton erfüllt werden. Sie arbeitet mit der Bürgergemeinde, den Gemeinden und weiteren Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sowie mit Privaten zusammen. Sie orientiert sich dabei an der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

²Die Gemeinde handelt nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit im Umgang mit ihren Ressourcen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung, die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und insbesondere den Tourismusstandort Silvaplana.

- Gemeindepräsidentin Troncana hält dazu fest, dass sich Silvaplana ausdrücklich zum Tourismus bekennt. Aus diesem Grund wird dies in Absatz 2 explizit erwähnt.
- Auf Anfrage von Frau Elvira Stettler informiert Gemeindepräsidentin Troncana, dass bei sämtlichen Arbeitsvergaben das Submissionsverfahren eingehalten bzw. die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes berücksichtigt werde.

Artikel 4 Öffentlichkeitsprinzip

¹Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip gemäss kantonalem Öffentlichkeitsgesetz, KGÖ.

²Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, getroffen ist.

- Da das Kantonsparlament in der Aprilsession das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip erlassen hat, hat der Gemeindevorstand dieses auch in die neue Verfassung aufgenommen.

Artikel 5 Auslagerung

¹Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

Artikel 6 Gleichstellung der Geschlechter

¹Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung, beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung und der jeweiligen Erlasse nichts anderes ergibt.

- Frau Katharina von Salis empfindet es als Rückschritt, wenn die Bezeichnungen in der neuen Verfassung männlich sind. Auch Artikel 6 mit der Gleichstellung der Geschlechter kann dies nicht verbessern. Sie wünscht, dass die Bezeichnungen in den Gemeindegesetzen, so also auch in der Verfassung weiblich aufgenommen werden. Damit möchte sie erreichen, dass die Männer das diskriminierende Gefühl erleben, welches Frauen in der Vergangenheit erleben mussten, wenn die Bezeichnungen jeweils in männlicher Form aufgeführt waren.

➤ **Abstimmung Antrag Katharina von Salis**

Antrag

Die Gemeindeverfassung in weiblicher Form verfassen

Ja (weibliche Form)	3
Nein (Variante Vorstand)	23
Enthaltungen	1

Damit wird Artikel 6 nicht angepasst, bzw. werden keine Änderungen bei der Geschlechterbezeichnung in der neuen Verfassung vorgenommen.

Artikel 7 Amts-/Schulsprache

¹Die angestammte Sprache der Gemeinde ist das Romanische (Idiom Puter). Die Amtssprachen sind Deutsch und Romanisch, wobei Gesetze, Verordnungen und die Kommunikation der Gemeinde im Allgemeinen in Deutsch verfasst werden. Das Romanische ist angemessen zu berücksichtigen.

- Gemeindepräsidentin Troncana erklärt, dass in der Vergangenheit nicht sämtliche Gesetze der Gemeinde Silvaplana in die romanische Sprache übersetzt wurden. Vor Gericht gilt jeweils die deutsche Fassung eines Gesetzes, so dass sich selten jemand nach einem romanisch verfassten Gesetz richtet. Der Gemeindevorstand ist der Ansicht, dass die romanische Sprache weiterhin gefördert werden soll und muss, dies jedoch dort, wo es mehr Sinn macht (z.B. Schule). Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, neu Absatz 2 wie folgt in die Verfassung aufzunehmen:

²Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die rätoromanische Sprache nicht allmählich aus dem behördlichen Alltag verschwindet.

- Elvira Stettler unterstützt diese Ansicht. Allerdings hält sie fest, dass der Gemeindevorstand auf die romanische Namensgebung von Haus- und/oder Hotelnamen beharren müsse. Gemeindepräsidentin Troncana bestätigt dazu, dass nur romanische Hausnamen bewilligt werden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Haus am Felsentor, das bereits früher so hiess). Bei den Hotelliegenschaften wird ebenfalls, sofern möglich auf eine romanische Namensgebung beharrt. Allerdings können Firmennamen, zum Beispiel von Hotelketten wie das Hotel Giardino Mountain oder auch das Hotel Nira Alpina, aus Marketing-Gründen nicht verändert werden.

- Linard Weidmann möchte in Absatz 1 den Zusatz: „...wobei Gesetze, Verordnung und die Kommunikation der Gemeinde im Allgemeinen in Deutsch verfasst werden“, löschen. Er ist der Ansicht, dass die Gemeinde die Anwendung der romanischen Sprache trotzdem im heutigen Rahmen weiterführen könne. Gemeindepräsidentin Troncana bestätigt, dass die Gemeinde die romanische Sprache weiterhin im Behördenalltag, wie bis anhing, beibehalten möchte. Mit diesem Zusatz in Absatz 1 werden dem heutigen Vorgehen Rechnung getragen.
- Herr Richter ist der Ansicht, dass Absatz 2 dieses Artikels unnötig ist, da er nichts aussagt. Gemeindepräsidentin Troncana informiert, dass dieser Absatz 2 in Rücksprache mit der Lia Rumantscha aufgenommen wurde.
- Auf Feststellung von Frau Katharina von Salis wird in Absatz 1 der Wortlaut „Idiom Puter“ nicht in Klammern gesetzt.

Artikel 8 *Stimmfähigkeit*

¹Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

- In der Mitwirkungsaufgabe wurde die Anregung angebracht, das Ausländerstimmrecht zu diskutieren. Gemeindepräsidentin Troncana informiert, dass das Ausländerstimmrecht nicht aufgenommen wurde, weil sich die ausländischen Einwohner heute nach maximal 12 Jahren mühelos in der Schweiz einbürgern können. Um sich in Silvaplana einbürgern zu können, muss man 12 Jahre mit einer B-/C-Bewilligung in der Schweiz wohnhaft sein, sechs Jahre davon in Silvaplana wobei lediglich die letzten 2 Jahre ohne Unterbruch.

Frau Katharina von Salis hält fest, dass es verschiedene Gründe geben kann, warum ein ausländischer Einwohner kein Schweizerbürgerrecht erwerben möchte. Wenn jedoch auch ausländische Einwohner politisch aktiv werden können, werden die Gemeindeversammlungen allenfalls von mehr Stimmbürgern besucht.

➤ **Abstimmung Antrag Katharina von Salis**

Antrag

Stimmrecht für ausländische Einwohner (Bewilligung B und/oder C)

Ja	3
Nein	24

Damit wird in Artikel 8 ausländischen Einwohnern kein Stimmrecht erteilt.

Artikel 9 *Stimmberechtigung*

¹Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger.

- Gemeindepräsidentin Troncana informiert, dass die 3-monatige Karenzfrist übergeordnetem Recht widerspricht und deshalb in der neuen Gemeindeverfassung nicht mehr enthalten ist. Dies wurde bereits bei der Gemeindeversammlung im Juni 2016 aufgehoben.

Artikel 10 *Wählbarkeit*

¹Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

²Für die Tourismuskommission und den Schulrat kann der Personenkreis der Mitglieder erweitert werden.

- Bereits heute wird Absatz 2 so angewendet, in der Tourismuskommission ist Herr Markus Moser aus Sils als Vertreter der Corvatsch AG und Frau Carmen Milicevic-Bass aus Champfèr-St. Moritz im Schulrat vertreten.

Artikel 11 *Amtsdauer; Amtszeitbeschränkung*

¹Die *Amts*dauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre. Mitglieder einer Gemeindebehörde können für höchstens vier aufeinanderfolgende Amtsperioden in dasselbe Amt gewählt werden.

- In der Vernehmlassung hat der Gemeindevorstand den Vorschlag unterbreitet, die *Amts*dauer von drei auf neu vier Jahre festzulegen und die gesamte *Amts*dauer somit neu auf 16 Jahre zu beschränken.
Der Gemeindevorstand beantragt nun jedoch, bei der bisherigen Lösung (3jährige *Amts*dauer mit einer maximalen *Amts*dauer von 12 Jahren) zu bleiben.
Ergänzend hält Gemeindepräsidentin Troncana fest, dass das Amt des Gemeindepräsidenten nicht mit den Gemeindevorständen gleichgestellt werden kann. Somit kann ein Gemeindevorstandsmitglied nach der Erfüllung der maximalen *Amts*dauer als Gemeindevorstand als Gemeindepräsident gewählt werden.

Artikel 11 lautet demnach neu wie folgt:

Artikel 11 *Amts*dauer; *Amts*zeitbeschränkung

¹Die *Amts*dauer der Gemeindebehörden beträgt *drei* Jahre. Mitglieder einer Gemeindebehörde können für höchstens vier aufeinanderfolgende Amtsperioden in dasselbe Amt gewählt werden.

²Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren sind vollen Amtsperioden gleichzustellen.

Artikel 12 *Demission, Kandidatur*

¹Jedes Mitglied einer durch die Stimmbürger gewählten Gemeindebehörde hat dem Gemeindevorstand seine Demission mindestens acht Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich mitzuteilen.

²Kandidaturen für Gemeindebehörden sind spätestens vier Wochen vor der Wahlversammlung einzureichen.

³Demissionen und Kandidaturen sind vom Gemeindevorstand öffentlich bekannt zu geben.

Artikel 13 *Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt*

¹Die Wahl zur Bestellung des Gemeindepräsidiums hat spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode stattzufinden.

²Die Wahlen zur Bestellung der übrigen Gemeindebehörden finden jeweils in der zweiten Jahreshälfte vor Ablauf der Amtsperiode statt.

³Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauf folgenden Jahres. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

- In der Botschaft (Entwurf) wurde bei den Marginalien das Wort Amtsantritt nicht fertig formuliert; diese redaktionelle Korrektur wird vorgenommen.
- In Absatz 2 möchte der Gemeindevorstand die Freiheit haben, die Wahlen freier anzusetzen. Heute müssen die Wahlen im November stattfinden. Marco Kleger erwähnt, dass es

im November schwierig ist, ein Datum für die Wahlen zu finden, da viele Saisonbetriebe im November geschlossen haben und so Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und damit auch potentielle Kandidaten ortsabwesend sind.

- Diese Anpassung wurde bereits anlässlich der Gemeindeversammlung im März 2016 diskutiert; von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dann jedoch abgelehnt in Bezug auf die Festsetzung der Wahlen auf die zweite Jahreshälfte. Für die gewünschte Änderung des Gemeindevorstandes würde es somit eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit brauchen.
- Elvira Stettler würde es begrüßen wenn die Wahl für das Präsidium und die Wahlen des Gemeindevorstandes gleichzeitig stattfinden würden. So ist sie der Ansicht, dass Präsidium und Vorstand im Juni gewählt werden sollen.
- Gemeindepräsidentin Troncana erklärt dazu, dass es für einen Kandidaten für das Amt des Gemeindepräsidenten schwierig ist, das Präsidium innerhalb eines Monats zu organisieren. Das Präsidium ist ein Vollamt, was einer Anstellung von mindestens 50 % entspricht. Der Gemeindevorstand möchte die Wahlen für das Präsidium und den Vorstand wie vorgeschlagen trennen.

Artikel 14 *Ersatzwahl*

¹Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, ist innert 4 Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

²Dauert die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode weniger als 6 Monate, kann der Gemeindevorstand von sich aus auf eine Ersatzwahl verzichten.

³Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, regeln die verbleibenden Behördenmitglieder die Geschäftserledigung unter sich.

- In Absatz 2 hat der Gemeindevorstand die Möglichkeit, bei einer frühzeitigen Demission auf eine Ersatzwahl zu verzichten, wenn die Amtsperiode noch weniger als 6 Monate dauert. Dieser Satz wurde, im Gegensatz zur öffentlichen Vernehmlassung, klarer formuliert.

Artikel 15 *Ausschlussgründe*

¹Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

²Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

- Die Ausschlussgründe wurden an die heutige Zeit angepasst und mit eingetragenen Partnerschaften und faktischen Lebensgemeinschaften ergänzt.

Artikel 16 *Unvereinbarkeitsgründe*

¹Ein Gemeindeangestellter mit einem Pensum von über 40% darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

²Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen keiner anderen Gemeindebehörde angehören oder Angestellte der Gemeinde Silvaplana sein.

- Diese Regelung ist analog der Kantonsregelung.

Artikel 17 *Ausstandspflicht*

¹Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. An Gemeindeversammlungen gelten keine Ausstandsgründe.

²Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

- Neu gelten an der Gemeindeversammlung keine Ausstandsgründe mehr, was in der neuen Verfassung klar geregelt wird. In Absatz 2 wird geregelt, wer bei Streitigkeiten bzw. Unstimmigkeiten entscheidet.

Artikel 18 *Entschädigung*

¹Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen haben Anspruch auf eine Entschädigung.

²Die Entschädigungsansätze sind in einer Verordnung festgelegt.

- Die Entschädigungsansätze sind gemäss Absatz 2 in einer Verordnung geregelt. Verordnungen werden vom Gemeindevorstand erlassen und auf der Gemeindehomepage publiziert. Bisher musste das Entschädigungsregulativ von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Artikel 19 *Protokollführung*

¹Für die Gemeindeversammlungen, die Sitzungen des Gemeindevorstandes und jeder weiteren Gemeindebehörde sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahl bzw. des Beschlusses Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Artikel 20 *Einsichtnahme in die Protokolle*

¹Protokolle der Gemeindeversammlungen stehen zur Einsicht offen. Sie sind auch in den elektronischen Medien zu veröffentlichen.

²Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden sowie in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Gemeindevorstand wird gewährt, soweit dem keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Für Protokoll-Auszüge kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

- Gemäss Öffentlichkeitsprinzip sind Gemeindeversammlungen prinzipiell öffentlich und nicht wie bis anhin nur für Stimmberechtigte zugänglich. Absatz 2 regelt den Umgang daraus.

Artikel 21 *Publikation*

¹Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in ihren Publikationsorganen.

²Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit laufend innert nützlicher Frist über die Tätigkeit der Gemeindebehörden und die sonstigen Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse.

- Der Gemeindevorstand beantragt folgenden neuen Absatz 3:

³Sämtliche Gesetze und Verordnungen werden auf der Gemeindehomepage publiziert.

I. Politische Rechte

Artikel 22 *Petition*

¹Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten schriftlich Stellung zu nehmen.

- Der Gemeindevorstand hat aus der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe berücksichtigt, dass Begehren und Beschwerden **schriftlich** beantwortet werden.

Artikel 23 *Initiativrecht*

¹30 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschrieben die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

²Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Artikel 24 *Verfahren bei Initiativen*

¹Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einer vom Gemeindevorstand verfassten Botschaft spätestens zwölf Monate nach seiner Einreichung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

²Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

- Für ein besseres Verständnis beantragt der Gemeindevorstand Absatz 2 wie folgt zu formulieren:
²Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung *des obsiegenden Vorschlages aus der ersten Abstimmung* zu entscheiden.

Artikel 25 *Rückzug der Initiative*

¹Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Artikel 26 *Rechtswidrige Initiative*

¹Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

²Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekannt.

- Für ein besseres Verständnis beantragt der Gemeindevorstand Absatz 2 wie folgt zu formulieren:
²Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall, seinen Beschluss, unter Angabe der Gründe und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, schriftlich bekannt.

Artikel 27 *Motion*

¹Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einer Botschaft innerhalb von zwölf Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

²Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 25, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 23 ff.) sinngemäss

- Aufgrund einer Anregung aus der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wird Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

¹ *Jeder* Stimmberechtigte ...

Artikel 28 *Auskunftsrecht*

¹In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Artikel 29 *Beschwerderecht*

¹Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

- Dieser Artikel wurde neu aufgenommen, um auf übergeordnetes Recht hinzuweisen.

Artikel 30 *Organe der Gemeinde*

¹Ordentliche Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission

²Weitere Organe der Gemeinde sind der Schulrat, die Tourismuskommission, die Baukommission.

³Der Gemeindevorstand, die Geschäftsprüfungskommission sowie die weiteren Organe gemäss Abs. 2 werden als Gemeindebehörden bezeichnet.

- Absatz 2 und 3 wurden neu aufgenommen.

Artikel 31 *Verantwortlichkeit*

¹Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

Artikel 32 *Beschlussfähigkeit der Gemeindebehörden, Abstimmungen und Wahlen*

¹Die Gemeindebehörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

²Die Gemeindebehördenmitglieder sind unter dem Vorbehalt von Ausstandsgründen verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

³Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

- In Absatz 1 ist neu festgehalten, dass Gemeindebehörden beschlussfähig sind, wenn die Mehrheit anwesend ist. In der alten Fassung wurde die Beschlussfähigkeit mit einer Mindestanzahl Behördenmitglieder angegeben.

a) Die Gemeindeversammlung

Artikel 33 *Gemeindeversammlung*

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

- Da der Kanton die Vernehmlassung betreffend der Totalrevision des Gemeindegesetzes publiziert hat, hat der Gemeindevorstand jene Artikel, die auch für unsere Gemeinde wichtig und sinnvoll sind, in der neuen Verfassung berücksichtigt. Daraus resultieren vor allem die neuen Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 33.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, nicht stimmberechtigte Personen an einer Gemeindeversammlung, trotz dem geltenden Öffentlichkeitsprinzip auszuschliessen, sofern dies angezeigt und sinnvoll ist.

Absatz 4 soll unnötige Rechtsstreitfälle vor Verwaltungsgericht vermeiden. Demnach werden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger angehalten Vorbehalte gegen ein Abstimmungsverfahren sofort vorzubringen.

Der Gemeindevorstand stellt somit den Antrag neu, folgende Absätze 2, 3 und 4 aufzunehmen:

²Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

³Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordert.

⁴Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen sind bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden, andernfalls das Beschwerderecht entfällt.

- Elvira Stettler ist mit Absatz 4 nicht einverstanden. Sie ist der Ansicht, dass den Stimmbürger, da es sich um Laien handelt, eine Woche Zeit gelassen werden soll, um eine Beschwerde gegen eine Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen abzugeben.

Gemeindepräsidentin Troncana informiert dazu, dass jeder Stimmbürger seine Bedenken anlässlich der Gemeindeversammlung mitteilen könne, auch wenn er sich seiner Sache nicht ganz sicher ist. Vor allem komplizierte Abstimmungen werden deshalb anlässlich der Gemeindeversammlung klar erklärt. Fabrizio Visinoni hält fest, dass es sich bei diesem Absatz lediglich um eine formelle Sache handelt. Wichtig ist, dass der Stimmbürger versteht, worüber er wie abstimmen muss.

Artikel 34 Befugnisse

¹Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahlen:

- a) Gemeindepräsident
- b) 6 Mitglieder des Gemeindevorstandes
- c) 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- d) 4 Mitglieder des Schulrates
- e) 3 Mitglieder der Baukommission
- f) 5 Mitglieder der Tourismuskommission

- Neu wird auch die Tourismuskommission von der Gemeindeversammlung gewählt.

2. Sachgeschäfte:

- a) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung und der -gesetze;
- b) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses und die übrigen vom Gesetz vorgesehenen Steuern und Abgaben;
- c) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Budget nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;

- d) die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern der Vorstand nicht zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
- e) die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
- f) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
- g) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
- h) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- i) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;

- Beim Titel wird die redaktionelle Korrektur im Titel vorgenommen, da im Entwurf die Marginalie „Befugnisse“ fehlte.
- Aus der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurde beantragt, anlässlich der Wahlen auch ad hoc-Kommission als Punkt g) aufzunehmen.
Nach kurzer Diskussion wird auf diese Ergänzung verzichtet.
- Der Gemeindevorstand stellt den Antrag bei den Sachgeschäften folgende Position neu aufzunehmen:
j) die Entscheide und Stellungnahmen gemäss kantonalem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz (BG) über den Erwerb von Grundstücken von Personen im Ausland.

Dieses Sachgeschäft war in der alten Verfassung bereits enthalten und bleibt weiterhin in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

- Die Punkte h) und i) sind gemäss gültigem Gemeindegesetz als Kompetenz der Gemeindeversammlung aufgenommen worden.

Artikel 35 *Einberufung und Vorberatung*

¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand mindestens 14 Tage im Voraus **schriftlich** einberufen.

²Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der Traktandenliste verzeichnet sind.

- Zum besseren Verständnis wird in Absatz 1 die Ergänzung der schriftlichen Einberufung aufgenommen.
- Elvira Stettler möchte, dass in Artikel 35 auch aufgenommen wird, dass mit dem Versand der Einladung sämtliche Planunterlagen, die für die Gemeindeversammlung relevant sind, im Gemeindehaus aufgelegt werden. Dazu ist sie der Ansicht, dass es grundsätzlich falsch sei, anlässlich einer Gemeindeversammlung über ein Projekt abzustimmen bzw. einem Kreditbegehren zuzustimmen, wenn keine Pläne aufliegen, sobald die Einladung vorliegt. Diese Ansicht wird von Frau Katharina von Salis geteilt, die auch der Ansicht ist, dass die Pläne dem eigentlichen Vorhaben entsprechen müssten, da das Vorhaben sonst nicht abschliessend beurteilt werden kann.
Gemeindepräsidentin Troncana informiert dazu, dass Bauvorhaben öffentlich publiziert und aufgelegt werden. Kreditbegehren müssen bereits vorher beantragt und traktandiert werden, um ein Geschäft bzw. ein Vorhaben nicht zu behindern bzw. verzögern. Aus diesem Grund soll es möglich sein Kredite mit Projektplänen einzuholen. In den Projektplänen wird lediglich das Notwendige und Mögliche aufgezeigt. Das entsprechende Vorhaben wird dann gesetzeskonform (Baubewilligungsverfahren) durchgeführt.

Protokollerklärung:

Der Gemeindevorstand erklärt sich ausdrücklich bereit, sämtliche Unterlagen, auch Projektpläne für eine Gemeindeversammlung, öffentlich aufzulegen.

P.A. Frau Elvira Stettler, Silvaplana

Artikel 36 *Beschlussfähigkeit*

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

- Gemeindepräsidentin Troncana informiert, dass aufgrund der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe die Anregung eingegangen sei, ein Quorum für die Beschlussfähigkeit einzuführen oder falls zu wenig Stimmbürger die Gemeindeversammlung besuchen, eine Urnenabstimmung durchzuführen. Gemäss Abklärungen mit dem Amt für Gemeinden ist ein solches Vorgehen nicht rechtens.

Artikel 37 *Versammlungsleitung*

¹Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

- Der Gemeindevorstand beantragt, folgenden, neuen Absatz 2 aufzunehmen:
²Der Vorsitzende ist für eine ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung verantwortlich.
- Aus der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurde beantragt, einen zusätzlichen, neuen Absatz 3 aufzunehmen, und zwar wie folgt:
³Jeder Stimmbürger darf an der Gemeindeversammlung Anliegen via Folien/Powerpoint etc. erklären. Die Folien sind auf 3 pro Sprecher zu beschränken.

Katharina von Salis ist der Ansicht, dass die Stimmbürger abends bereits müde sind und es deshalb unfair sei, wenn der Stimmbürger dann anlässlich einer Gemeindeversammlung seine Ansicht nicht bildlich erklären kann, die Gemeinde jedoch schon. Dadurch sei man extrem benachteiligt

Gemeindepräsidentin Troncana erklärt, dass jeder Stimmbürger, der eine Initiative oder Motion vorbringt, an der Gemeindeversammlung immer mit einer Präsentation sein Anliegen vorstellen könne. Dann treffen nämlich zwei Meinungen aufeinander, die gleichwertig behandelt werden sollen. Für die Führung einer Gemeindeversammlung wird es sehr schwierig, wenn jeder Stimmbürger seine eigenen Folien/Powerpointpräsentationen mitbringt.

Marco Murbach fragt sich, ob dann die Präsentationen der Stimmbürger auch 14 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt werden müssen, was aus logistischen Gründen gar nicht machbar sei.

Elvira Stettler hält an der Meinungsfreiheit fest. Wenn man sich an der Gemeindeversammlung zwar mitteilen kann, jedoch unterstützend keine Folien auflegen dürfe, sei eben diese Meinungsfreiheit eingeschränkt.

➤ **Abstimmung Antrag Katharina von Salis**

Antrag

Neuer Absatz 3 und zwar wie folgt:

³Jeder Stimmbürger darf an der Gemeindeversammlung Anliegen via Folien/Powerpoint etc. erklären. Die Folien sind auf 3 pro Sprecher zu beschränken.

Ja	6
Nein	15
Enthaltungen	6

Damit bleibt Artikel 37, Absatz 3 unverändert.

Artikel 38 *Stimmzähler*

¹Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Artikel 39 *Abstimmungsmodus*

¹Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht der Gemeindevorstand oder ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmungen verlangen.

²Bei Abstimmungen durch Handmehr entscheidet das Mehr der Stimmenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

³Bei der schriftlichen Abstimmung ist das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

➤ Neu kann der Gemeindevorstand als Gremium eine schriftliche Abstimmung verlangen.

Artikel 40 *Wahlmodus*

¹Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme des Gemeindevorstandes inkl. Präsidium durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

²Bei Gesamtwahlen werden im 1. Wahlgang alle gültigen Stimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³Für den ersten Wahlgang dürfen bei der Wahl von Gemeindepräsident, Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission, Schulrat, Tourismuskommission und Baukommission nur Kandidaten gewählt werden, die gestützt auf die eingereichten schriftlichen Wahlvorschläge vom Gemeindevorstand wenigstens 14 Tage vor der Wahlversammlung öffentlich bekannt gegeben worden sind.

⁴Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so finden weitere freie Wahlgänge statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

⁵Für den zweiten Wahlgang können auch an der Wahlveranstaltung frei genannte Kandidaten gewählt werden. Voraussetzung ist, dass deren Einverständnis als Kandidat vorliegt. Das Einverständnis muss bei abwesenden Personen schriftlich vorliegen.

⁶Bei Stimmgleichheit und mehr als 2 Kandidaten für einen Sitz, scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Die übrigen Kandidaten aus dem vorhergehenden Wahlgang gehen in einen weiteren Wahlgang. Bei Stimmgleichheit und 2 Kandidaten für das gleiche Amt entscheidet das Los über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes.

➤ Gemäss Absatz 2 werden bei Gesamtwahlen neu alle gültigen Stimmen zusammengezählt und nicht die Kandidatenstimmen. Mit allen gültigen Stimmen sind für sämtliche Stimm-

bürgerinnen und Stimmbürger gemeint, auch wenn sie im ersten Wahlgang nicht wählbar sind.

Artikel 41 *Wahlen in verschiedene Ämter*

¹Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

²Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 15 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

³Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 15 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Artikel 42 *Wiedererwägung*

¹Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

²Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

- Absatz 2 soll wie folgt präzisiert werden:
²Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies *diese anlässlich der Behandlung des traktandierten Geschäftes* mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Artikel 43 *Funktion und Zusammensetzung*

¹Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

²Zu Beginn der Amtsdauer wählt der Gemeindevorstand aus seiner Mitte den Stellvertreter des Präsidenten, die Departementsvorsteher und deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind verpflichtet, das ihnen zugeteilte Departement zu übernehmen.

³Nach jeder Ersatzwahl kann sich der Gemeindevorstand neu konstituieren, wenn er dies für nötig hält. Die Stimmbürgerschaft ist über die Verteilung der Verwaltungsfächer zu orientieren.

- Bisher musste ein Vorstandsmitglied aus der Fraktion Champfèr im Vorstand vertreten sein. Für die Fraktion Surlej bestand keine solche Bestimmung. Heute setzt sich der Gemeindevorstand aus 4 Mitgliedern aus Surlej, 2 Mitgliedern aus Silvaplana und 1 Mitglied aus Champfèr zusammen.

Artikel 44 *Sitzungen*

¹Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 45 *Befugnisse*

¹Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des übergeordneten Rechtes sowie des Gemeinderechts und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
2. die Erstellung des Budgets, der Verwaltungs- und Vermögensrechnung sowie des Finanzplanes;
3. Die Vornahme folgender Wahlen
 - a) die ständigen oder ad-hoc Kommissionen nach Bedarf;
 - b) die Delegierten in öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist;
 - c) die Funktionäre, welche die Gemeinde aufgrund des übergeordneten Rechts zu ernennen hat;
4. der Erlass von Ausführungsverordnungen zu Gemeindegesetzen, wie insbesondere Verwaltungs-, Geschäfts- und Personalverordnungen sowie Entschädigungs- und Besoldungsverordnungen für Personal und Kommissionsmitglieder;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
6. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen;
7. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
8. **die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 100'000.00 für den gleichen Gegenstand und bis Fr. 25'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt. Für die in dieser Ziffer genannten Ausgaben gilt eine jährliche Maximallimite von Fr. 500'000.00;**
9. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlichen Ausnutzungen sowie über die Einräumung und Auflösung von anderen beschränkten dinglichen Rechten innerhalb der Finanzkompetenzen gemäss Ziff. 8 hiervor. Zudem darf bei Bauland eine Landfläche von 500 m² nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit der Realisierung von Strassenprojekten;
10. der Erwerb von Grundstücken zur Sicherung von Landreserven für kommunale Aufgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.00;
11. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
12. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
13. die Ausübung der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren.

➤ Die Marginalie „Befugnisse“ wird ergänzt, da diese im Entwurf weggelassen wurde. Weiter informiert Gemeindepräsidentin Troncana, dass einzelne Befugnisse der alten Verfassung weggelassen werden können, da diese nicht mehr existieren wie zum Beispiel die Kindergartenkommission oder in einem anderen Gesetz oder innerhalb der neuen Verfassung in einem anderen Artikel geregelt sind. Neu wird in Punkt 2 der Finanzplan explizit erwähnt.

➤ Auf Nachfrage von Frau Elvira Stettler informiert Gemeindepräsidentin Troncana, dass in Punkt 8 die Maximallimite von Fr. 500'000.00 sämtliche jährlich wiederkehrenden und einmaligen Ausgaben beinhaltet.

Katharina von Salis befürchtet, dass gewisse Beträge nicht mehr budgetiert werden, wenn die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes so hoch sei.

Gemeindepräsidentin Troncana informiert dazu, dass die Departementsvorsteher in den vergangenen Jahren eher grosszügig budgetiert haben, um allenfalls nötigen Reserven zu haben. In Zukunft könne, mit einer grösseren Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes, besser budgetiert werden. Sie erwartet, dass die Differenz im Budget in Zukunft kleiner wird als dann in der Rechnung effektiv verbucht. Bereits heute wird jeder Nachtragskredit

in der Jahresrechnung aufgelistet, sofern der Aufwand nicht im Budget enthalten war. Ausgaben, die in der Kompetenz des Gemeindevorstandes liegen, werden ebenfalls in der Jahresrechnung separat aufgelistet.

- Linard Weidmann erkundigt sich, warum die Finanzkompetenz zur Sicherung von Landreserven für kommunale Aufgaben gemäss Punkt 10 so massiv auf Fr. 500'000.00 erhöht wurde. Gemeindepräsidentin Troncana hält dazu fest, dass die Landpreise in der Vergangenheit massiv gestiegen sind. Hier handelt es sich lediglich um Grundstücke zur Sicherung der Landreserven der Gemeinde für kommunale Aufgaben (z.B. Werkhof).

Artikel 46 *Vertretung der Gemeinde nach aussen*

¹Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

²Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindevorstand bzw. dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

³Der Gemeindevorstand ist befugt, die Vertretungsbefugnis in Angelegenheiten untergeordneter Natur an andere Gemeindebehörden zu delegieren.

Artikel 47 *Departemente*

¹Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Aufteilung und die Aufgabenzuweisung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der ~~Stimmbürgerschaft~~ **dem Stimmbürger** zur Kenntnis zu bringen.

- Der Gemeindevorstand wählt, gemäss neuer Verfassung nur noch das Kaderpersonal. Das übrige Personal wird durch die Geschäftsleitung eingestellt. Dies wird in einer Verordnung geregelt, welche, gemäss Artikel 60 zu publizieren ist.
- Auf Anregung von Katharina von Salis wird der Begriff „Stimmbürgerschaft“ auf „**Stimmbürger**“ geändert, so dass auf eine einheitliche Bezeichnung Rücksicht genommen werden kann.

Artikel 48 *Geschäftsführung*

¹Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

²Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

³Der Vorsteher des Schulwesens amtiert gleichzeitig als Mitglied des Schulrates, der Vorsteher des Fachbereiches Tourismus gleichzeitig als Mitglied der Tourismuskommission, der Vorsteher des Bauwesens als Mitglied der Baukommission.

⁴Die Departementvorsteher haben die Kompetenz, einmalige ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets im Betrag bis zu Fr. 1'000.00, die aber Fr. 5'000.00 jährlich nicht übersteigen dürfen, zu tätigen. Sie sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

- In Absatz 3 wird klar festgehalten, dass die Vorstandsmitglieder als Vorsteher eines Fachbereichs bzw. einer Kommission in dieser auch stimmberechtigt sind, was bis heute nicht der Fall ist.

Artikel 49 *Gemeindepräsident*

¹Das Amt des Gemeindepräsidenten ist ein Hauptamt.

²Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlungen und die Gemeindevorstandssitzungen.

³Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und unter Vorbehalt der Aufgaben der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

⁴In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

⁵Der Gemeindepräsident hat die Kompetenz, einmalige ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets im Betrag bis zu Fr. 2'000.00.--, die aber Fr. 10'000.00 jährlich nicht übersteigen dürfen, zu tätigen.

- Absatz 1 regelt, dass das Amt des Gemeindepräsidenten ein Hauptamt ist, ein Hauptamt umfasst mindestens 50 %, maximal 80 %.
- Absatz 5 wird für ein besseres Verständnis wie folgt angepasst:
⁵Der Gemeindepräsident hat die Kompetenz, über einmalige ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets im Betrag bis zu Fr. 2'000.00.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500.--. Insgesamt beträgt die Finanzkompetenz des Gemeindepräsidenten Fr. 10'000.00 pro Jahr.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 50 *Zusammensetzung*

¹Die Geschäftsprüfungskommission ist der Gemeindeversammlung gegenüber verantwortlich. Sie besteht aus 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Artikel 51 *Aufgaben*

¹Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

²Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige betrauen.

³Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

- In der alten Fassung der Gemeindeverfassung wurde mit einem Datum angegeben, wann die Geschäftsprüfungskommission den schriftlichen Bericht zu Händen der Gemeindeversammlung dem Gemeindevorstand abgeben muss. Dieses Datum wurde in der neuen Verfassung gestrichen und in Artikel 62, Absatz 2 und 3 geregelt.

d) Der Schulrat

Artikel 52 *Zusammensetzung*

¹Der Schulrat setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und vier weiteren von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

²Als Mitglied des Schulrates können auch Personen gewählt werden, die in der Fraktion Champfèr, Gemeindeteil St. Moritz, wohnhaft sind.

³Der Schulrat konstituiert sich selbst.

- Die Mitgliederzahl des Schulrates wurde gekürzt. Heute besteht der Schulrat aus 6 Mitgliedern und dem Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes. Da Schulratsmitglied

Patrik Casagrande per Ende Jahr aus dem Schulrat austritt, muss somit kein neues Mitglied gewählt werden.

Artikel 53 *Aufgaben und Kompetenzen*

¹Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

²Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

1. Die Vorbereitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;
2. Antrag zu Handen des Gemeindevorstandes für die Anstellung und Entlassung von Schulleitung, Lehrpersonen und weiterer, für den Schulbetrieb erforderlicher Personen.

➤ Die Finanzkompetenz ist in Artikel 48, Absatz 4 geregelt.

e) Die Baukommission

Artikel 54 *Zusammensetzung*

¹Die Baukommission setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und drei weiteren, von der Gemeindeversammlung zu wählenden, Mitgliedern zusammen.

²Die Baukommission konstituiert sich selbst.

³Der Leiter des Bauamtes nimmt an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.

Artikel 55 *Aufgaben und Kompetenzen*

¹Die Baukommission bereitet die Geschäfte zu Handen des Gemeindevorstandes gemäss Gemeindebaugesetzgebung vor.

➤ Katharina von Salis ist der Ansicht, dass sie festgestellt habe, dass das Gemeindebauamt Bauvorhaben publiziere, ohne die Eingaben vorher zu überprüfen. Wenn dann also keine Einsprachen eingehen, kann es vorkommen, dass Baubewilligungen ausgesprochen werden, die die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten. Dabei erinnert sie an Wohnungen, die in Studios umbenannt wurde und mit einer kleineren Quadratmetergrösse bewilligt wurden, als gemäss Baugesetz vorgesehen ist. Aus diesem Grund ist sie der Ansicht, dass Baugesuche erst öffentlich publiziert werden dürfen, wenn diese fachmännisch geprüft wurden.

Gemeindepräsidentin Troncana hält fest, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vor Bewilligungserteilung geprüft wird. Die Publikation erfolgt vorher, um damit das Verfahren nicht zu verzögern. Auch Sergio Marchesi bestätigt, dass der Baufachchef die Eingaben vor einer Publikation grob prüft, die Baukommission prüft die Eingaben während der Publikationszeit.

Abschliessend informiert Gemeindepräsidentin Troncana, dass eine Verfahrensänderung, wenn überhaupt, im Baugesetz aufgenommen werden müsste und nicht in der Verfassung.

f) Die Tourismuskommission

Artikel 56 *Zusammensetzung*

¹Die Tourismuskommission setzt sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und fünf weiteren, von der Gemeindeversammlung zu wählenden, Mitgliedern zusammen.

²Als Mitglieder der Tourismuskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in Silvaplana stimmberechtigt sind.

³Die Tourismuskommission konstituiert sich selbst.

⁴Der Tourismuskordinator nimmt an den Sitzungen der Tourismuskommission mit beratender Stimme teil.

- Auf Nachfrage von Elvira Stettler informiert Gemeindepräsidentin Troncana, dass es vor allem in der Tourismuskommission und im Schulrat Sinn macht, auch Personen miteinzubeziehen, die nicht in Silvaplana stimmfähig sind. Dabei geht es, bei der Tourismuskommission um Fachpersonen, die für den Tourismus Silvaplana wichtig sind, hier aber nicht stimmfähig (in einer anderen Gemeinde angemeldet oder ohne Schweizerbürgerrecht). Im Schulrat kann es vorkommen, dass ein Schulratsmitglied der Fraktion Champfèr, Ortsteil St. Moritz Einsitz nimmt.

Artikel 57 *Aufgaben und Kompetenzen*

¹Die Tourismuskommission berät den Gemeindevorstand in Fragen der Tourismuspolitik und –entwicklung.

III. Gemeindeverwaltung/Gemeindeangestellte/Geschäftsleitung

Artikel 58 *Gemeindeverwaltung; Aufgaben*

¹Die Gemeindeverwaltung ist die ausführende Verwaltungsorganisation der Gemeinde, die unmittelbar dem Gemeindepräsidenten und mittelbar dem Gemeindevorstand administrativ unterstellt ist.

²Sie übt die ihr in Gemeindeerlassen und –beschlüssen übertragenen Funktionen aus. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen sowie die übrigen Verwaltungsaufgaben. Sie vollzieht die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht andere Organe oder Dritte damit betraut sind.

Artikel 59 *Geschäftsleitung*

¹Der Gemeindepräsident ist vom Amtes wegen Vorsitzender der Geschäftsleitung. Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeindevorstand bestimmt.

²Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einer Verordnung geregelt. Der Gemeindevorstand kann dabei den Vollzug der **eigenen** Beschlüsse und die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung übertragen. Deren Überwachung obliegt dem Gemeindevorstand.

- Um den Gemeindevorstand von operativen Aufgaben zu entlasten wird eine Geschäftsleitung installiert.
- In Absatz zwei wird das Wort „eigenen“ ergänzt.

Artikel 60 *Anstellung des Personals*

¹Die Geschäftsleitung stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

²Das Dienstverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde Silvaplana. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

- In der Geschäftsordnung wird geregelt, welches Personal von wem angestellt wird. Der Gemeindevorstand stellt demnach nur Kaderpersonal ein.

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Artikel 61 *Finanzhaushaltsgrundsätze*

¹Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

²Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

³Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Artikel 62 *Grundsätze der Rechnungsführung*

¹Die Gemeinderechnung ist nach den allgemeinen anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen und stützt sich auf ~~das~~ die kantonale Gesetzgebung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz und die kantonale Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden).

²Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis Ende Juni zur Genehmigung vorzulegen.

³Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens am 10. Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 63 *Zusammensetzung des Vermögens*

¹Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch wie Strassen, Plätze, Gewässer und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist;
- b) *aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze, die Sportplätze usw.;*
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Gemeindelösern, **Gemeinatzungsrecht**, Beholzungs- und Weiderechten;
- d) aus dem Finanzvermögen wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

➤ Aufgrund der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe wurde festgestellt, dass in Absatz b eine Präzisierung bei „die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser“ notwendig ist. Der Gemeindevorstand beantragt deshalb, Absatz b wie folgt anzupassen:

- b) **aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur *Wasserversorgung* Einwohner mit Wasser, die Feuerlöscheinrichtungen, die Werkplätze, die Sportplätze usw.;**

Das Wort „Gemeinatzungsrecht“ ist in Absatz c offensichtlich falsch geschrieben und wird neu mit dem richtigen Wort „**Gemeinnutzungsrecht**“ ersetzt.

Artikel 64 *Steuern und Abgaben*

¹Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Artikel 65 *Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen*

¹Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

²Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

³Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeindegebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Artikel 66 *Vorzugslasten*

¹Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegsetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Artikel 67 *Gebühren*

¹Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

²Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Artikel 68 *Steuern*

¹Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz.

²Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Artikel 69 *Gäste- und Tourismustaxe*

¹Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Gäste- und Tourismustaxe.

²Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

d) Bürgergemeinde

Artikel 70 *Rechte*

¹Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Eigentumsausscheidung zwischen Politischer Gemeinde und Bürgergemeinde ist im Vertrag vom 10. Juli 1984 geregelt.

- Der Gemeindevorstand stellt den Antrag neu auch folgenden Absatz 3 aufzunehmen:
³Über die Einnahmen aus dem Bodenerlöskonto verfügt der Gemeindevorstand zusammen mit dem Bürgerrat im Rahmen ihrer Kompetenzen.

e) Kirchenwesen

Artikel 71 *Kirchgemeinde*

¹Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 72 *Revision*

¹Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Artikel 73 *Inkrafttreten*

¹Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

²Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Artikel 74 *Aufhebung widersprechender Bestimmungen*

¹Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 31. März 1989. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Erlasse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

➤ **Abstimmung**

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Totalrevision der Gemeindeverfassung zustimmen (inkl. der besprochenen Änderungen).

Ja	25
Enthaltungen	2

Die Gemeinde kann redaktionelle Änderungen vornehmen, bzw. offensichtliche Tippfehler verbessern, sofern der Inhalt der einzelnen Artikel nicht verändert wird.

P.A. Kanzlei

20	31	KREIS OBERENGADIN
	31/01	Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Bekanntmachungen und Kreisschreiben
		3. Region Maloja; Leistungsvereinbarung für die Anlage und Führung des Grundbuches

Gemeindepräsidentin Troncana fragt die Versammlung an, ob Einwände gegen das Eintreten bestehen. Da dies nicht der Fall ist, tritt die Versammlung auf das Traktandum 3 ein.

Die Gemeindepräsidentenkonferenz der Region Maloja hat eine Leistungsvereinbarung zwischen den politischen Gemeinden und der Region Maloja für die gemeinsame Anlage und Führung des Grundbuches vorbereitet. Gemäss Statuten der Region Maloja, Art. 6 Abs. 2, soll das Grundbuch als regionale Aufgabe organisiert werden. Alle Aufgaben gemäss Absatz 2 können von einer Gemeinde mittels Leistungsauftrag der Region übertragen werden, oder können auch von der Gemeinde selber wahrgenommen werden. Jede Gemeinde muss der Leistungsvereinbarung mit der Region zustimmen, wenn sie mitmachen will. Ziel ist es, die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zu gewährleisten.

Grundbuchamt Maloja

1. Organisation

Die Organisation der Grundbuchämter und der Grundbuchführung obliegt von Bundesrechts wegen den Kantonen. In Graubünden sind diese Aufgaben an die Gemeinden weiterdelegiert. Nach Art. 137 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB) bildet jede Gemeinde einen Grundbuchkreis, wobei sich mehrere Gemeinden, mit Zustimmung der Regierung, zu einem Grundbuchkreis zusammenschliessen können.

2. Aufgaben des Grundbuchamtes

Dem Grundbuchamt obliegen nach Gesetz und Verordnungen die Führung des Grundbuches, die Einführung des eidgenössischen Grundbuches, das Verfassen und Beurkunden von Rechtsgeschäften über Rechte an Grundstücken sowie die Vornahme von Beglaubigungen.

Zu diesen eigentlichen Aufgaben kamen im Verlaufe der Jahre rechtspolizeiliche Funktionen hinzu, wie beispielsweise bei der Durchsetzung des landwirtschaftlichen Bodenrechts (Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht; BGBB), der Lex Koller (Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland; BewG) u.a.m.

3. Aufsicht

Die Geschäftsführung der Grundbuchämter unterliegt der administrativen Aufsicht durch das Kantonale Departement für Volkswirtschaft und Soziales. Zuständige Fachstelle innerhalb des Departements ist das Grundbuchinspektorat. Die Oberaufsicht über das Grundbuch obliegt dem Bund. Die notarielle Tätigkeit der Grundbuchämter unterliegt der Disziplinaraufsicht durch die Notariatskommission.

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Anlage und die Führung des Grundbuches der Region.

A. Grundlagen / Verbindlichkeit

Die Statuten der Region sehen die mit dieser Leistungsvereinbarung zu übertragene Aufgabe als potenziell regionale Aufgabe vor. Die Region erlässt zur Aufgabenerfüllung ein separates Organisationsreglement (Statuten der Region Maloja, Art. 12 Ziff. 1, Punkt 5).

B. Vereinbarungsgegenstand

1. Zweck

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die gemeinsame Anlage und Führung des Grundbuches an die Region. In der Vereinbarung werden die Leistungen, deren Finanzierung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region geregelt.

Die Vereinbarungspartner pflegen eine transparente und kooperative Zusammenarbeit im Interesse der Einwohner der Gemeinde.

2. Leistungen

Die Leistungen der Region lassen sich wie folgt umschreiben:

- Gemeinsame Anlage und Führung des Grundbuches

3. Grundsätze der Leistungserbringung

Die Region erfüllt die übertragene Aufgabe gemäss separatem Organisationsreglement sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Region übernimmt im Rahmen des Organisationsreglements die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung. Sie beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

4. Finanzierung der Aufgaben

Die Regelung der Finanzierung für die zu erbringenden Leistungen erfolgt im Rahmen des separaten Organisationsreglements sowie der Kantonalen Gebührenverordnung der Grundbuchämter und der Kantonalen Verordnung über die Notariatsgebühren.

Überschüsse oder Defizite werden gemäss Art. 33 Abs. 1 und 2 der Statuten der Region Maloja behandelt.

C. Weitere Bestimmungen

1. Dauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und dauert 4 Jahre. Sie verlängert sich automatisch um weitere 4 Jahre, sofern keine Regionsgemeinde unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Befristung kündigt.

2. Vorgehen im Konfliktfall

Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, ist vorerst eine Mediation zwischen der Vereinbarungspartnern durchzuführen. Verläuft die Mediation erfolglos, kann ein Vereinbarungspartner durch verwaltungsgerichtliche Klage an das kantonale Verwaltungsgericht gelangen.

Diskussion

Gemeindepräsidentin Troncana informiert, dass die Leistungsvereinbarung öffentlich aufgelegt wurde. In der Zwischenzeit hat die Gemeindepräsidentenkonferenz festgestellt, dass folgende Änderungen noch berücksichtigt werden müssen:

Neuer Absatz 3 als Einführung

Die Region hat zu gewährleisten, dass mit sämtlichen weiteren Gemeinden, welche die Anlage und Führung des Grundbuches der Region übertragen, eine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen wird, ansonsten diese Vereinbarung hinfällig wird.

A Grundlagen/Verbindlichkeiten

Letzter Satz

Die Region erlässt zur Aufgabenerfüllung ein separates Organisationsreglement (Art. 12 **Abs. 1 Ziff. 5** der Statuten der Region)

B. Vereinbarungsgegenstand

2. Leistungen

Gemeinsame Anlage und Führung der Grundbücher für die beteiligten Gemeinden der Region

C. Weitere Bestimmungen

1. Dauer und Kündigung

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und dauert 4 Jahre.

Ohne Kündigung seitens einer der Parteien dieser Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten verlängert sich die Leistungsvereinbarung stillschweigend um jeweils weitere 4 Jahre

Katharina von Salis beanstandet, dass die Publikationen über die erfolgten Handänderungen seit Ende 2014 nicht mehr öffentlich gemacht werden. Sie habe festgestellt, dass immer öfter Wohnungen durch juristische Personen erworben werden. Sie möchte wissen, wer ihre Nachbarn sind.

Gemeindepräsidentin Troncana informiert, dass diese Publikationen aus Persönlichkeitsschutz nicht mehr erfolgt sind und auch nicht mehr erfolgen werden. Das Grundbuchinspektorat überprüfe die Handänderungen bevor die Gemeinde die entsprechenden Meldungen erhält.

➤ **Abstimmung**

Antrag des Gemeindevorstandes

Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Silvaplana und der Region Maloja betreffend Anlage und Führung des Grundbuches

Ja

einstimmig

21 31 **KREIS OBERENGADIN**
31/01 **Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Bekanntmachungen und**
 Kreisschreiben
 4. Region Maloja; Leistungsvereinbarung für die Abfallbeseitigung

Gemeindepräsidentin Troncana fragt die Versammlung an, ob Einwände gegen das Eintreten bestehen. Da dies nicht der Fall ist, tritt die Versammlung auf das Traktandum ein.

Die Gemeindepräsidentenkonferenz der Region Maloja hat eine Leistungsvereinbarung zwischen den politischen Gemeinden und der Region Maloja für die gemeinsame Abfallbeseitigung vorbereitet. Gemäss Statuten der Region Maloja, Art. 6 Abs. 2, soll die Abfallbeseitigung als regionale Aufgabe organisiert werden. Alle Aufgaben gemäss Absatz 2 können von einer Gemeinde mittels Leistungsauftrag der Region übertragen werden, oder können auch von der Gemeinde selber wahrgenommen werden. Jede Gemeinde muss der Leistungsvereinbarung mit der Region zustimmen, wenn sie mitmachen will. Ziel ist es, die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zu gewährleisten.

ABVO (Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin / Bergell)

Bis heute wurde der ABVO als Verband der Gemeinden der neuen Region Maloja organisiert. Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung, in der die bevollmächtigten Vertreter der Gemeinden deren Rechte ausüben. Jede Gemeinde konnte gemäss ihrer Einwohnerzahl Delegierte entsenden, im Fall von Silvaplana waren es deren zwei.

Mit dem Volksentscheid im Kanton Graubünden zur Gebietsreform und der damit verbundenen Bildung von 11 neuen Region, hat sich die Ausgangslage für den ABVO grundlegend verändert. Die bisherigen Kreise Oberengadin / Bregaglia wurden aufgelöst und bilden zusammen die neue Region Maloja.

Dies hat zur Folge, dass der ABVO als Zweckverband aufgelöst wird und die bisherigen Aufgaben des ABVO an die Gemeinden zurückgehen. Die Gemeinden können nun, gemäss der neuen Ausgangslage mit der Region Maloja, eine Leistungsvereinbarung zum Thema " Abfallbeseitigung" abschliessen.

Der Delegiertenversammlung des ABVO obliegt es, gemäss den Statuten ABVO, Art. 6 lit. g, infolge der neuen Ausgangslage, den Antrag an die Gemeinden zu richten, den Zweckverband im Sinne von Art. 35 der Statuten des ABVO, aufzulösen. Die Delegiertenversammlung des ABVO vom 3. Dezember 2015 hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt und damit beschlossen, den Zweckverband aufzulösen.

Die einzelnen Gemeinden haben aufgrund dieses Entscheides, dann die Liquidation des Verbandes zu beschliessen und gleichzeitig an der jeweiligen Gemeindeversammlung / Urnenabstimmung den Beschluss zu fassen, die entsprechenden Aufgaben mit einer Leistungsvereinbarung in die neue Region Maloja zu überführen.

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Abfallbeseitigung der Region Maloja

A. Grundlagen / Verbindlichkeiten

Die Statuten der Region sehen die mit dieser Leistungsvereinbarung zu übertragende Aufgabe als potenziell regionale Aufgabe vor. Die Region erlässt zur Aufgabenerfüllung folgende Ausführungsbestimmungen:

B. Vereinbarungsgegenstand

1. Zweck

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Abfallentsorgung an die Region Maloja.

In der Vereinbarung werden die Leistungen, deren Finanzierung sowie die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Region Maloja geregelt.

Die Vereinbarungspartner pflegen eine transparente und kooperative Zusammenarbeit im Interesse der Einwohner der Gemeinde.

2. Leistungen

Die Leistungen der Region Maloja lassen sich wie folgt umschreiben:

- Die Region Maloja besorgt in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden die Abfallbewirtschaftung im Gebiet der Region Maloja nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung.

3. Grundsätze der Leistungserbringung

Die Region Maloja erfüllt die übertragene Aufgabe gemäss den nachfolgenden Leistungszielen und Qualitätsvorgaben:

- Der Sammeldienst des Hauskehrichts (ohne Sonderabfälle) und der Wertstoffe (Glas, Karton, Papier) aus den angeschlossenen Gemeinden
- Die Verwertung / Entsorgung des Hauskehrichts und der angelieferten Wertstoffe (Alu / Weissblech), sowie der übrigen von der Region Maloja angenommenen Abfälle
- Die Bewirtschaftung der Reaktordeponie Sass Grand in Bever sowie die Sicherstellung für die Nachsorge der Reaktordeponie Sass Grand
- Die Bewirtschaftung der Sammelstelle Cho d'Punt in Samedan
- Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verminderung der Abfallmengen sowie die Sinnvolle Wiederverwertung von Abfällen

Einzuhalten sind die gesetzlichen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen und Vorschriften.

Die Region Maloja übernimmt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung gemäss den Statuten der Region Maloja Art.6.2. Sie beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion. Die Region Maloja verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne des Auftrages zu verwenden. Zudem hat sie mindestens jährlich die Gemeinde über die Einhaltung der Leistungszielen bzw. Qualitätsvorgaben zu informieren.

4. Finanzierung der Aufgaben

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die angebotenen Leistungen einen jährlichen Betrag aufgrund des Budgets „Abfallentsorgung“ Region Maloja zu leisten. Der Kostenteiler für die Gemeinden richtet sich nach den Statuten der Region Maloja Art. 33; Abs1 bis 4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der kantonal festgelegte Verzugszins verrechnet.

C. Weitere Bestimmungen

5. Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und dauert 4 Jahre.

Ohne gegenseitige Kündigung mit einer vorgängigen Frist von 6 Monaten verlängert sich die Dauer der Leistungsvereinbarung stillschweigend um weitere 4 Jahre.

6. Vorgehen im Konfliktfall

Ergeben sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung Konflikte, ist vorerst eine Mediation zwischen den Vertragspartner durchzuführen. Verläuft die Mediation erfolglos, kann ein Vertragspartner durch verwaltungsgerichtliche Klage an das kantonale Verwaltungsgericht gelangen.

Diskussion

Gemeindepräsidentin Troncana informiert, dass die Leistungsvereinbarung öffentlich aufgelegt wurde. In der Zwischenzeit hat die Gemeindepräsidentenkonferenz festgestellt, dass folgende Änderungen noch berücksichtigt werden müssen:

Absatz 1

Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung **im Regionalverbund** zu gewährleisten, schliesst die Politische Gemeinde Silvaplana (im Folgenden: die Gemeinde) und die Region Maloja (im Folgenden die Region) gestützt auf Art. 62b des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BR 175.050) sowie auf Art. 6 Abs.3 der Regionsstatuten eine Leistungsvereinbarung ab.

Neuer Absatz 3 als Einführung

Die Region hat zu gewährleisten, dass mit sämtlichen weiteren Gemeinden, welche die Abfallentsorgung der Region übertragen, eine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen wird, ansonsten diese Vereinbarung hinfällig wird.

B. Vereinbarungsgegenstand

3. Grundsätze der Leistungserbringung

Ergänzung letzter Absatz

Zudem hat sie mindestens jährlich der Gemeinde über ihre Leistungserbringung zu rapportieren.

B. Vereinbarungsgegenstand

4. Finanzierung der Aufgaben

Absatz 1

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die von der Region zu erbringenden Leistungen eine jährliche Akontozahlung auf Grund des Budgets «Abfallentsorgung» und gemäss Verteilschlüssel nach Art. 33 Abs. 1 der Region zu leisten. Defizite oder Überschüsse nach Jahresabschluss sind nach der Vorgabe von Art. 33 Abs. 2 der Regionsstatuten auszugleichen.

Absatz 2

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der vom kantonalen Finanzdepartement für das entsprechende Jahr nach Art. 153 Abs. 3 StG festgelegte Verzugszins verrechnet.

Abschliessend informiert Gemeindepräsidentin Troncana, dass heute ein Verteilschlüssel nach Tonnage angewendet wird. Neu soll der gleiche Verteilschlüssel zum Einsatz kommen, wie für andere Regionalaufgaben.

➤ **Abstimmung**

Antrag des Gemeindevorstandes

- Auflösung und Liquidation des Abfallbewirtschaftungsverbandes (ABVO)
- Genehmigung der Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Silvaplana und der Region Maloja betreffend Abfallbeseitigung.

Ja

einstimmig

22 **00/80** **Varia**
5. Varia

- Gemeindepräsidentin Troncana informiert, dass die Bepflanzung des Bürgerfriedhof (Plazza dal Güglia) im Herbst vorgesehen sei.
- Die nächsten Gemeindeversammlungen finden wie folgt statt:
 - Mittwoch, 23. November 2016 Budget
 - Freitag, 2. Dezember 2016 Wahlen
- Frau Katharina von Salis hat festgestellt, dass die Abschränkungen an der Via Prasüras bei ihrem Haus demontiert wurden. Sie wünscht, dass diese während der Bauzeit wieder aufgestellt werden, damit ihre Liegenschaft geschützt wird.
- Im Dorf sind die Strassensanierungsarbeiten in Ausführung. Frau von Salis versteht nicht, warum die Bauarbeiten Sanierung Via Maistra, Via vers Mulins, Via vers Chardens nach der Kreditgenehmigung aufgenommen wurden ohne, dass dies öffentlich publiziert wurde. Sie ist der Ansicht, dass die Stimmbürger deshalb keine Möglichkeit hatten, zu prüfen, ob die Bauarbeiten dem entsprechen, was an der Gemeindeversammlung besprochen wurde. Auch Privatpersonen müssen für jedes neue Fenster eine Baubewilligung einholen. Gemeindepräsidentin Troncana informiert, dass es sich bei den Arbeiten am Strassennetz im Dorf um eine Sanierung und nicht um ein Neubauprojekt handelt. Ausserdem wurde diese Frage bereits anlässlich der Gemeindeversammlung im April 2016 ausführlich diskutiert. Sie verzichtet deshalb auf eine erneute Stellungnahme.
- Frau Elisabeth Reich hat festgestellt, dass die Friedhöfe in einem schlechten Zustand seien. Einzelne Gräber werden nicht ausreichend gepflegt; auch seien die Wege nicht gejähtet. Die Verwaltung und die Werkgruppe werden die Situation prüfen und entsprechend handeln.

P.A. Werkmeister
P.A. Bauamt
P.A. Kanzlei

- Auf Nachfrage von Herrn Marco Murbach informiert Gemeindepräsidentin Troncana, dass der Durchbruch beim Tunnelbau Umfahrung Silvaplana am Montag, 29. August sein wird. Der Kanton hat dazu einzelne Gäste zu einer Feier eingeladen. Eine öffentliche Feier ist dazu nicht vorgesehen.

GEMEINDEVORSTAND SILVAPLANA
Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin
Claudia Troncana Franzisca Giovanoli